

**Fachspezifische Bestimmungen für das
Bachelor-Hauptfach Geographie
Schwerpunkt Physische Geographie
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 21. März 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-32)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	6
§ 13 Bewertung von Prüfungen	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	7
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	8
§ 18 Bildung der Studienfachnote	8
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde	9
3. Teil: Schlussvorschriften	9
§ 20 Inkrafttreten	9
Anlage SFB	10

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Geographie Schwerpunkt Physische Geographie wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) angeboten. ²Der Grad des Bachelor of Science stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Geographie mit dem Schwerpunkt Physische Geographie vermittelt die Grundlagen der Allgemeinen und der Speziellen Physischen Geographie sowie die grundlegenden Arbeitsmethoden der Physischen Geographie. ²Das Ziel der Ausbildung ist es, den Studierenden Kenntnisse auf den wichtigsten Teilgebieten der Physischen Geographie zu vermitteln und sie mit den Methoden des geographischen Denkens und Arbeitens vertraut zu machen. ³Durch ihre Ausbildung und durch die Schulung des analytischen und synthetischen Denkens erwerben die Studierenden die Fähigkeit, sich später in die vielfältigen, an sie herangetragenen Aufgabengebiete einzuarbeiten und insbesondere das für einen konsekutiven Master-Studiengang erforderliche Grundwissen zu erarbeiten. ⁴Deshalb wird auf das Verständnis der fundamentalen geographischen Begriffe und Theorien sowie auf fundierte Methodenkenntnisse und die Entwicklung typischer Denkstrukturen besonderer Wert gelegt. ⁵Zentrales Lehrziel im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Geographie Schwerpunkt Physische Geographie ist somit der Erwerb der Fähigkeit, räumliche Strukturen und Entwicklungsprozesse zielgerichtet zu analysieren, zu bewerten und nachhaltig mitzugestalten und die derzeitige Raumnutzung in ihren Wirkungen auf den Landschaftshaushalt, die Umwelt und die Gesellschaft zu entwickeln und damit letztlich die in diesem Zusammenhang auftretenden Systeme nicht nur zu analysieren, sondern darüber hinaus auch zu beurteilen. ⁶Im Einzelnen werden folgende Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) erreicht:

- Physisch-geographisches und raumwissenschaftliches Fachwissen,
- Überblick über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin,
- Befähigung, fachwissenschaftliche Probleme und Aufgabenstellungen zu erkennen und zu analysieren, zu formulieren, und – unter Zuhilfenahme von selbst recherchierter Fachliteratur – zu lösen,
- Bearbeitung von Analyseaufgaben unter Berücksichtigung wissenschaftlicher, technischer, umweltsystematischer ggf. auch ökologischer und humangeographischer Randbedingungen bzw. Standards mit Hilfe geeigneter Methoden und unter Anwendung adäquater Arbeitstechniken (insbesondere auch im EDV-Bereich),
- Vorbereitung auf einen flexiblen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern durch die methodischen und fachlichen Kompetenzen,
- Befähigung über geographische Inhalte und Probleme sowohl mit Fachkolleginnen und Fachkollegen als auch mit einer breiteren Öffentlichkeit zu kommunizieren,
- Vorbereitung auf die Sozialisierung und Arbeit im betrieblichen bzw. wissenschaftlichen Umfeld durch einen ausreichenden Praxisbezug des Studiums und das berufsbezogene Praktikum beim Eintritt in das Berufsleben.

(3) Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Geographie (unter Berücksichtigung der Schwerpunktsetzung in der Physischen Geographie) insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(4) ¹Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Geographie mit dem Schwerpunkt Physische Geographie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(5) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Geographie	120		
Schwerpunkt Physische Geographie			
Pflichtbereich		60	
Unterbereich Allgemeine Physische Geographie			15
Unterbereich Allgemeine Humangeographie			10
Unterbereich Spezielle Physische Geographie			5
Unterbereich Arbeitsmethoden der Physischen Geographie			15
Unterbereich Statistik und Kartographie			15
Wahlpflichtbereich		30	
Unterbereich Spezielle und Angewandte Physische Geographie			30
Unterbereich Statistik und Kartographie			
Unterbereich Fernerkundung			
Unterbereich Regionale Geographie			
Unterbereich Humangeographie			
Schlüsselqualifikationsbereich		20	
Allgemeine Schlüsselqualifikationen			5
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen			15
Abschlussarbeit	10		
Nebenfach	60		
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigelegt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Nebenfach (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(3) ¹Das Bachelor-Hauptfach Geographie Schwerpunkt Physische Geographie hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen zu denen eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten rechnet; daneben ist ein Bachelor-Nebenfach im Umfang von 60-ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Wird mit dem Studium im Sommersemester begonnen, so kann nicht für jede Wahl von Modulen im Wahlpflichtbereich gewährleistet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern beendet werden kann. ³Die Fachstudienberatung informiert darüber, für welche Module und Wahlpflichtbereiche dies der Fall ist. ⁴Wird ein solcher Wahlpflichtbereich gewählt, so verschieben sich die in § 7 genannten Fristen für die GOP und weitere Kontrollprüfungen um ein Semester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

²Allerdings werden gute Kenntnisse der Geographie auf Abiturniveau, ein verstärktes Interesse am Umgang mit physisch-geographischen Problemstellungen sowie solide Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Abweichend von § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 3 ASPO wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) im Bachelor-Hauptfach Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie in folgender Form durchgeführt: ²Der bzw. die Studierende hat zum Ende des zweiten Fachsemesters 10 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 15 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Geographie Schwerpunkt Physische Geographie endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Bachelor-Hauptfachs Geographie Schwerpunkt Physische Geographie (Erwerb von 120-ECTS-Punkten) führt. ⁵Bezüglich Fristüberschreitungen gilt § 12 Abs. 4 Satz 2 ASPO.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Geographie Schwerpunkt Physische Geographie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät I gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden,

- a) Wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
- b) wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Prüflingen zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

⁶Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 5 erforderliche Mindestzahl an zutreffend beantworteten Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen. ⁷Die Bestehensgrenze, die Zahl der gestellten Fragen und der Durchschnitt der in Satz 5 Nummer b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(5) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(6) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch den Studierenden oder die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die

eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Bachelor-Hauptfach Geographie Schwerpunkt Physische Geographie mindestens 60 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches erworben hat. ⁵Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁶Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁶Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁷Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsaus-

schusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁸Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹⁰Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Geographie Schwerpunkt Physische Geographie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

(1) ¹Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gebildet. ²Dabei werden im Wahlpflichtbereich wie in § 34 Abs. 2 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt, wobei im Rahmen des Wahlpflichtbereichs keine Noten für die einzelnen Unterbereiche ausgewiesen werden. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikation erworben worden sein. ⁴Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in Studienfachnote ein. ⁵Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Bereich	Studien- fachnote	Gesamt- note
Hauptfach Geographie - Schwer- punkt Physischen Geographie	120					120/180
Pflichtbereich		60				
Unterbereich Allgemeine Physische Geographie			15	15/60	60/100	
Unterbereich Allgemeine Humangeographie			10	5/60		
Unterbereich Spezielle Phy- sische Geographie			5	10/60		
Unterbereich Arbeitsmetho- den der Physischen Geo- graphie			15	15/60		
Unterbereich Statistik und Kartographie			15	15/60		
Wahlpflichtbereich		30			30/100	
Unterbereich Spezielle und Angewandte Physische Geographie			30	30/30		
Unterbereich Statistik und Kartographie						
Unterbereich Fernerkun- dung						

Unterbereich Regionale Geographie						
Unterbereich Humangeographie						
Schlüsselqualifikationsbereich		20				
Allgemeine Schlüsselqualifikationen			5	0/5	0/100	
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen			15	0/15		
Abschlussarbeit		10			10/100	
Nebenfach	60					60/180
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen des § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Geographie – Schwerpunkt Physische Geographie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage SFB

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für den Bachelor-Studiengang Geographie - Schwerpunkt Physische Geographie – als Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten

(Verantwortlich: Institut für Geographie)

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit;
TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Allgemeine **Schlüsselqualifikationen** sind im Umfang von 5 ECTS nachzuweisen.

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

[illegible]

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		(Earth System: Climate System)									
09-PG 1-3	2008-WS	Allgemeine Physische Geographie 3 (System Erde: Endogene Dynamik)	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		General Physical Geography (Earth System: Endogenic Dynamics)									
Unterbereich Allgemeine Humangeographie (10 ECTS-Punkte)											
09-HG1T1	2010-WS	Allgemeine Humangeographie - Teil 1		10	2						2 von 3 TM müssen absolviert werden.
		General Human Geography - Part 1									
09-HG1-1	2008-WS	Einführung in die Siedlungsgeographie	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		Introduction to the Geography of Cities, Towns and Villages									
09-HG1-2	2008-WS	Einführung in die Wirtschaftsgeographie	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		Introduction to Economic Geography									
09-HG1-3	2008-WS	Einführung in die Sozial- und Bevölkerungsgeographie	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		Introduction to Social and Population Geography									
Unterbereich Spezielle Physische Geographie (5 ECTS-Punkte)											
09-PG2T1	2010-WS	Spezielle Physische Geographie 1		5	1						
		Special Problems of Physical Geography 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
09-PG2-1	2008-WS	Spezielle Physische Geographie 1 (System Erde: Mensch und Umwelt)	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		Special Problems of Physical Geography 1 (Earth System: Man and Environment)									
Unterbereich Arbeitsmethoden der Physischen Geographie (15 ECTS-Punkte)											
09-MT1	2010-WS	Datenerhebung und Datenverarbeitung in der Physischen Geographie		5	1						
		Data Acquisition and Processing in Physical Geography									
09-MT1-1	2008-WS	Geländeübung / Modellierung und Datenauswertung	S	5	1		NUM	Referat plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 Min. und ca. 15 S.) Gewichtung: 50:50			
		Field Exercise / Modelling and Data Evaluation									
09-MT3	2008-WS	Arbeitsmethoden: System Feste Erde		10	1						
		Working Methods: Solid Earth System									
09-MT3-1	2008-WS	Mineral- und Gesteinsbestimmung	S	5	1		NUM	Schriftliche oder mündliche Einzelprüfung (je ca. 30 Min.)			
		Mineral and Rock Identification									
09-MT3-2	2008-WS	Geologische Karten und Strukturen	Ü	5	1		NUM	Schriftliche oder mündliche Einzelprüfung (je ca. 30 Min.) oder Hausarbeit (ca. 20 S.)			
		Geological Maps and Structures									
Unterbereich Statistik und Kartographie (15 ECTS-Punkte)											
09-STATKART1	2010-WS	Kartographie und Statistik 1		10	2						
		Cartography and Statistics 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
09-STAT-1	2008-WS	Statistik 1: Grundlagen der deskriptiven und schließenden Statistik	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		Statistics 1: Fundamentals of Descriptive and Inferential Statistics									
09-KART-1	2008-WS	Kartographie und Geodaten	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 75 Min.) und Übungsarbeiten (ca. 30 Stunden zur Erstellung von ca. 3 Karten bzw. Diagrammen) (Gewichtung 50:50)			
		Cartography and Geodata									
09-STATKART2	2010-WS	Kartographie und Statistik 2		5	1						1 von 2 TM muss absolviert werden.
		Cartography and Statistics 2									
09-STAT-2	2010-WS	Statistik 2: Spezielle und multivariate Verfahren	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		Statistics 2: Special and Multivariate Procedures									
09-KART-2	2010-WS	Geographische Informationssysteme (GIS)	S	5	1		NUM	Übungsarbeiten (ca. 30 Stunden zur Erstellung von ca. 5 Übungsarbeiten)			
		Geographical Information Systems (GIS)									
Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
Unterbereich Spezielle und Angewandte Physische Geographie											
09-PG2T2	2010-WS	Spezielle Physische Geographie 2		5	1						
		Special Problems of Physical Geography 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

09-PG2-2	2008-WS	Spezielle Physische Geographie 2 (System Erde: Mensch und Umwelt)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung(ca. 20 S.); Gewichtung 50:50			
		Special Problems of Physical Geography 2 (Earth System: Man and Environment)									
09-PG3	2010-WS	Angewandte Physische Geographie		10	2						
		Applied Physical Geography									
09-PG3-1	2008-WS	Projektseminar: Erarbeitung der Sachverhalte und Datenerhebung	S	5	1		NUM	Referat plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 30 Min. und ca. 20 S.); Gewichtung: 50:50			
		Project Seminar: Establishing Current Status and Data Acquisition									
09-PG3-2	2010-WS	Projektseminar: Datenauswertung, Datenvisualisierung und Präsentation	S	5	1		NUM	Projektbericht (ca. 20 S.)			
		Project Seminar: Data Evaluation, Data Visualisation and Presentation									
Unterbereich Statistik und Kartographie: Es darf nur das Modul gewählt werden, dessen Teilmodul noch nicht im Pflichtbereich absolviert wurde.											
09-STAT2	2010-WS	Statistik 2		5	1						
		Statistics 2									
09-STAT-2	2010-WS	Statistik 2: Spezielle und multivariate Verfahren	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		Statistics 2: Special and Multivariate Procedures									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

09-KART2	2010-WS	Geographische Informationssysteme (GIS)		5	1						
		Geographical Information Systems (GIS)									
09-KART-2	2010-WS	Geographische Informationssysteme (GIS)	S	5	1		NUM	Übungsarbeiten (ca. 30 Stunden zur Erstellung von ca. 5 Übungsarbeiten)			
		Geographical Information Systems (GIS)									
Unterbereich Fernerkundung											
09-FERN1	2010-WS	Fernerkundung 1		5	1						
		Remote Sensing 1									
09-FERN-1	2008-WS	Einführung in die Geographische Fernerkundung	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		Introduction to Geographical Remote Sensing									
09-FERN2	2010-WS	Fernerkundung 2		5	1						
		Remote Sensing 2									
09-FERN-2	2010-WS	Anwendungen der Fernerkundung in der Geographie	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		Applications of Remote Sensing in Geography									
Unterbereich Regionale Geographie											
09-RG1T1	2010-WS	Regionale Geographie 1 - Teil 1		5	1						
		Regional Geography 1 – Part 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

09-RG1-1	2008-WS	Regionale Geographie 1.1	V	5	1		NUM	a)Klausur (ca. 45 Min.) oder b)mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder c)mündliche Gruppenprüfung (45 Min. bei drei Personen)			
		Regional Geography 1.1									
09-RG1T2	2010-WS	Regionale Geographie 1 – Teil 2		5	1						
		Regional Geography 1 – Part 2									
09-RG1-2	2008-WS	Regionale Geographie 1.2	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung(ca. 20 S.); Gewichtung 50:50			
		Regional Geography 1.2									
Unterbereich Humangeographie											
09-HG1T2	2010-WS	Allgemeine Humangeographie - Teil 2		5	1						1 aus 3 TM Es darf nur das TM gewählt werden, das noch nicht im Pflichtbereich absolviert wurde.
		General Human Geography - Part 2									
09-HG1-1	2008-WS	Einführung in die Siedlungsgeographie	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		Introduction to the Geograph of Cities, Towns and Villages									
09-HG1-2	2008-WS	Einführung in die Wirtschaftsgeographie	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		Introduction to Economic Geography									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

09-HG1-3	2008-WS	Einführung in die Sozial- und Bevölkerungsgeographie	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			
		Introduction to Social and Population Geography									
09-HG2T1	2010-WS	Spezielle Humangeographie 1		5	1						
		Special Issues of Human Geography 1									
09-HG2-1	2008-WS	Spezielle Humangeographie 1	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S.); Gewichtung 50:50			
		Special Issues of Human Geography 1									
09-HG2T2	2010-WS	Spezielle Humangeographie 2		5	1						
		Special Issues of Human Geography 2									
09-HG2-2	2008-WS	Spezielle Humangeographie 2	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung(ca. 20 S.); Gewichtung 50:50			
		Special Issues of Human Geography 2									
Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 ECTS-Punkte): Neben dem Angebot im ASQ-Pool kann auch nachfolgendes Modul belegt werden.											
09-EDV	2008-WS	Einführung in die EDV für Studierende der Geographie		4	1						
		Introduction to IT for Geography Students									
09-EDV-1	2008-WS	Einführung in die EDV für Studierende der Geographie 1	S	4	1		B/NB	Klausur (ca. 45 Min.) oder Übungsarbeiten (ca. 30 Std. zur Bearbeitung von ca. 5 Übungsarbeiten)			
		Introduction to IT for Geography Students									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte)											
09-SQL1	2010-WS	Moderieren und Präsentieren		5	1						
		Chairing and Presenting									
09-SQL1-1	2007-WS	Moderieren und Präsentieren	S	5	1		B/NB	Präsentation/ Moderation (ca. 30 Min.) sowie (kleinere) Übungsarbeiten (ca. 30 Stunden)			
		Chairing and Presenting									
09-PRAK	2007-WS	Berufsbezogenes Praktikum für Studierende der Geogra- phie		10	8 Wo						
		Job-related Practical Expe- rience									
09-PRAK-1	2007-WS	Berufsbezogenes Praktikum 1	P	5			B/NB	Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten)			
		Job-related Practical Experience 1									
09-PRAK-2	2007-WS	Berufsbezogenes Praktikum 2	P	5			B/NB	Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten)			
		Job-related Practical Experience 2									
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
09-AA-Geo	2010-WS	Abschlussarbeit Geographie		10	8 Wo						
		Bachelor Thesis Geography									
09-AA-Geo-1	2010-WS	Abschlussarbeit Geographie	A	10	8 Wo		NUM	Schriftliche Ausarbei- tung (ca. 40 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
		Bachelor Thesis Geography									